



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

28. August 2019

Nummer 28

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Beseitigung von 4 Stauanlagen im Lüderitzer Tanger	210
Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der innogy Wind Onshore Deutschland GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Ellingen und Hohenberg-Krusemark (Repowering)	210
Bekanntgabe der Feststellung gem. § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG), dass für das Vorhaben zur Änderung der Milchviehanlage Fischbeck keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist	211
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Öffentliche Auslage der Planung „Um- und Neugestaltung Schadewachten“	211
Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Planfeststellungsverfahren, über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.08.2019 und des Plans für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberg-Schwerin (Lückenschluss), Verkehrseinheit 1.5, Anschlussstelle (AS) Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15) in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Dahlen, Lüderitz, Windberge und Schernikau im Landkreis Stendal	211
<b>3. Hansestadt Havelberg</b>	
Bekanntmachung zur wesentlichen Änderung einer Biogaserzeugungsanlage – Ergebnis der UVP-Vorprüfung des Landesverwaltungsamtes	213
<b>4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Planfeststellungsverfahren, über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.08.2019 und des Plans für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberg-Schwerin (Lückenschluss), Verkehrseinheit 1.5, Anschlussstelle (AS) Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15) in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Dahlen, Lüderitz, Windberge und Schernikau im Landkreis Stendal	213
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben – Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechtfreiwillige Landtausch „Loitsche Waldtausch II“	214
<b>5. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Schönhausen (Elbe) am 29. September 2019	215

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Beseitigung von 4 Stauanlagen im Lüderitzer Tanger

Stauanlagen dürfen gemäß § 40 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Da die Stauanlagen vor dem 08. September 1993 errichtet wurden, eine wasserrechtliche Zulassung nicht nachgewiesen werden konnte und keine Gestattung beantragt wurde, wird das Verfahren von Amts wegen nach § 40 Abs. 4 WG LSA durchgeführt.

Die Stauanlagen befinden sich in der Gemarkung Lüderitz, Flur 8, Flurstück 46 (Wehr Stege-litz) und Flur 2, Flurstück 7/1 (Wehr Lüderitz) und in der Gemarkung Groß Schwarzlosen Flur 8, Flurstück 72 ( Wehr Klein Schwarzlosen) und Flur 6, Flurstück 157/3 (Wehr Groß Schwarzlosen), im Lüderitzer Tanger.

Die Beseitigung der Stauanlagen kann sich auf weitere Flurstücke in den Gemarkungen Lüderitz und Groß Schwarzlosen im näheren Bereich der Stauanlage bzw. des Verlaufs des Lüderitzers Tanger auswirken.

Die Beseitigung dient der Umsetzung der Europäischen-Wasserrahmenrichtlinie mit dem Ziel der Erreichung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers und der Sicherstellung des Gebietswasserhaushaltes. Die Stauanlagen sollen zurückgebaut und teilweise durch Sohlgleiten ersetzt werden.

Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist der

Landkreis Stendal  
untere Wasserbehörde  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal.

Nach § 40 Absatz 3 WG LSA wird die Frist, in welcher Geschädigte die Verpflichtung nach § 40 Absatz 2 WG LSA übernehmen müssen, bis zum 30.09.2019 festgesetzt.

Die Genehmigung zur Beseitigung der Stauanlagen darf gemäß § 40 Abs. 2 WG LSA nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbetriebssetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten.

Nachweislich von der Beseitigung Geschädigte können diesbezüglich Vorschläge zur Verpflichtung bis zum 30.09.2019 beim Landkreis Stendal einreichen.

Die Verpflichtung der Geschädigten kann nur die Abdeckung des Kostenerstattungsanspruchs des Eigentümers oder die Stauanlage selber zu erhalten zum Inhalt haben. Andere Verpflichtungen und Ansprüche entbehren der gesetzlichen Grundlage und sind deshalb nicht zulässig.

Nach dem 30.09.2019 eingereichte Vorschläge zur Verpflichtung bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Vorschläge die nicht den Namen und die Anschrift des Absenders erkennen lassen.  
Unterlagen zum Verfahren können auch auf der Internetseite des Landkreises Stendal [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de) eingesehen werden.

Stendal, den 14.08.2019

Carsten Wulfänger  
Landrat



Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die innogy Wind Onshore Deutschland GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**6 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N131 3.3**  
(jeweils Gesamthöhe 229,5 m; Nabenhöhe 164 m;  
Rotordurchmesser 131 m; Nennleistung 3,3 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Hohenberg-Krusemark	6	170/27
2	Hohenberg-Krusemark	6	170/27
3	Ellingen	1	2/5
4	Ellingen	4	12/1
5	Ellingen	4	56/1
6	Ellingen	4	12/1

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Das Vorhaben wurde zum 22.05.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 03.06.2019 bis 02.07.2019, die Einwendungsfrist endete am 02.08.2019.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der **Erörterungstermin am 04. September 2019** stattfindet.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr  
Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Arneburg - Goldbeck  
Gemeindezentrum  
An der Zuckerfabrik 1  
39596 Goldbeck

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, den 15.08.2019



Carsten Wulfänger  
Landrat



**Landkreis Stendal**  
Der Landrat

## Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG.

Die Firma

**Agrargenossenschaft „Schwarzbuntzucht“ Fischbeck eG**  
OT Kabelitz  
Dorfstraße 44  
39524 Wust-Fischbeck

beantragte mit Vorlage von Unterlagen vom 24.05.2019 beim Landkreis Stendal die Feststellung, ob für das Vorhaben

**Änderung der Milchviehanlage Fischbeck mit den Anlagenteilen Güllelager und Güllevergärungsanlage durch die Erhöhung der Gülleinputmenge von 49,87 t/d auf 68,98 t/d, der Biogasproduktionskapazität von 710 t/a auf 1.139 t/a und der mittleren elektrischen Leistung der Blockheizkraftwerk (BHKW) – Anlage von 150 kWel. auf ca. 200 kWel.**

am Standort

**39524 Wust-Fischbeck, OT Fischbeck, Kabelitzer Straße 16 d  
in der Gemarkung Fischbeck, Flur 6, Flurstücke 98/2 und 98/4 (Teilfläche)**

eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die Güllevergärungsanlage stellt ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG dar. Die Anlage wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 8.4.2.1 genannt (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag, hier: 68,98 t/d).

**Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.**

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich: Zukünftig soll die gesamte am Anlagenstandort anfallende Gülle vergoren werden, um den in der Milchvieh- und Güllevergärungsanlage benötigten Strom selbst erzeugen zu können. Das Vorhaben erfordert keine Änderung der vorhandenen Anlagenkomponenten.

Es sind keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche zu erwarten, es kommt zu keinem Eingriff in wasserrechtliche Belange, naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind nicht betroffen, der Eingriff in den Naturhaushalt ist unerheblich. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist gesichert. Denkmalschutzrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht erkennbar.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4

im Zeitraum von 29.08.2019 bis 30.09.2019

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstag und Donnerstag von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprech-

zeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7256 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 19.08.2019



Carsten Wulfänger  
Landrat



**Hansestadt Stendal**  
Der Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Die Planung „Um- und Neugestaltung Schadewachten“ liegen im Bauamt, SG Tiefbau der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 314, in der Zeit vom 02.09.2019 bis 27.09.2019 öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige betroffenen haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

**Dienstag 09:00 - 16:00 Uhr**  
**Donnerstag 09:00 - 16:00 Uhr**  
oder nach Vereinbarung

Angeregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Zur Vorstellung dieser Baumaßnahme findet eine Anliegerinformationsveranstaltung statt:

**am Mittwoch, den 25.09.2019**  
**Ort: großer Sitzungssaal im Rathaus**  
**Beginn: 18:00 Uhr**

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffenen sind hierzu eingeladen.

Stendal, 15. August 2019



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Hansestadt Stendal**  
Planungsamt

## Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Planfeststellungsverfahren, über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.08.2019 und des Plans für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin (Lückenschluss), Verkehrseinheit 1.5, Anschlussstelle (AS) Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15) in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Dahlen, Lüderitz, Windberge und Schernikau im Landkreis Stendal**

**zugleich Ersetzung der Zustellung des Beschlusses gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt (LSA)**

I.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 14.08.2019 (Az.: 308.4.1-31027-F3.15) ist der Plan für den Neubau der BAB 14, VKE 1.5 nördlich der Anschlussstelle Lüderitz bis nördlich der Anschlussstelle Uenglingen (von Bau-km 12+497.017 bis Bau-km 12+187.508) gemäß §§ 17 Abs. 1 und 24 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG) i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG und § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA festgestellt worden.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorhabenträger ist die Landesstraßenbaubehörde des Landes Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd.

## II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit je einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 03.09.2019 bis einschließlich zum 16.09.2019

in folgenden Städten und Gemeinden zur allgemeinen Einsichtnahme während folgender Zeiten aus:

### Hansestadt Stendal

Montag: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Zimmer 203, 2. Etage, Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34-36 in 39576 Hansestadt Stendal.

### Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Montag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Dienstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
in der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Zimmer 20, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte.

### Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Montag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Dienstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
im Bauamt der Stadt Bismark (Altmark), Zimmer 1.14, Breite Straße 11 in 39629 Bismark (Altmark).

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. und den (anwaltschaftlich vertretenen) Einwendern E 5, E 9 bis E 11 und E 25 bis E 48 individuell zugestellt.  
Im Übrigen gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch ([planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de)) angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren/> eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).

## III.

### Gegenstand des Vorhabens

Die mit diesem Beschluss planfestgestellte VKE 1.5 ist ein 12,891 km langes Teilstück der BAB 14 im Land Sachsen-Anhalt. Die Verkehrseinheit beginnt nördlich der an die Landesstraße 30 angebundenen Anschlussstelle Lüderitz. Von dort aus verläuft die VKE 1.5 zunächst in einem weiten Linksbogen in nordöstliche Richtung, erreicht nach ca. 1,5 km die geplante PWC-Anlage „Stendal Süd“ und überquert im Anschluss hieran westlich der Ortslage Döbbelin die Bundesstraße 188, wo die Anschlussstelle Stendal als symmetrisches halbes Kleeblatt errichtet wird. Im weiteren Verlauf quert die Trasse das Überschwemmungsgebiet der Uchte sowie in der Folge drei Strecken der DB AG (6185 Berlin-Spandau – Oebisfelde [Hochgeschwindigkeitsstrecke] bei Bahn-km 211,4; 6107 Berlin-Lehrter Bahnhof – Lehrte [Stammstrecke] bei Bahn-km 110,78 und 6899 Stendal – Uelzen bei Bahn-km 5,88). Zwischen den Ortslagen Uenglingen und Schernikau überquert die BAB 14 die Landesstraße L 15. Dort wird die Autobahn mit der Anschlussstelle Uenglingen an das nachgeordnete Netz angebunden. Umfangreiche Baumaßnahmen an Kreuzungen und Einmündungen sowie Änderungen im Wegenetz sind vorgesehen. In der VKE 1.5 werden insgesamt 29 Ingenieurbauwerke errichtet. Diese unterteilen sich in 17 Brückenbauwerke, 8 Irritationsschutzwände, 3 Filterbecken und 1 Regenrückhaltebecken. Ebenfalls Bestandteil der Planung sind landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.

Die Verkehrswirksamkeit des vorliegenden Autobahnabschnittes der BAB 14 wird gemeinsam mit der VKE 2.1 erreicht. Der Planfeststellungsbeschluss hierfür (Az.: 308.6.2-31027-F7.11) ist bereits seit dem 15.05.2018 bestandskräftig.  
Das Bauvorhaben stellt einen Abschnitt der geplanten ca. 155 km langen BAB 14 zwischen

Magdeburg und Schwerin dar. Mit dem Lückenschluss bzw. Neubau der BAB 14 werden die Regionen Altmark in Sachsen-Anhalt sowie Prignitz in Brandenburg und Ludwigslust in Mecklenburg-Vorpommern an das übergeordnete, großräumige Fernstraßennetz angeschlossen.

### Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das oben genannte Straßenbauvorhaben fest.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstige Regelungen. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur und Landschaft, dem Gewässerschutz sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Dem Vorhabenträger wurden neben einer wasserrechtlichen Zulassung i. S. d. § 78 a Abs. 2 WHG wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt. Zudem umfasst dieser Beschluss eine wasserrechtliche Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG für die mit der Baumaßnahme verbundenen und vom Vorhabenträger durchzuführenden Gewässerausbau-maßnahmen.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

## IV.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

### Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger muss sich hierbei, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). § 87b Abs. 3 Satz 2 und 3 VwGO gilt dabei entsprechend.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### 1. Schriftlich:

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Die Adresse lautet: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig. Die Postanschrift lautet: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100 854, 04008 Leipzig. Der Klage sollen dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

#### 2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg i. S. d. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Danach sind derzeit als sichere Übermittlungswege das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder diesem entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete elektronische Postfächer, das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderauthentifizierte (nicht „gewöhnliche“) DE-Mail anerkannt. Eine normale E-Mail genügt nicht. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Nähere Informationen hierzu finden sich in der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Zudem wird für weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr auf das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) verwiesen.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) gegen die getroffene Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem angegebenen Gericht gestellt und begründet werden.“

Hansestadt Stendal, 14.08.2019



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

## Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stadtwerke Havelberg GmbH in 39539 Hansestadt Havelberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogaserzeugungsanlage mit Biogas- und Gärrestlager in 39539 Hansestadt Havelberg, Landkreis Stendal

Die Stadtwerke Havelberg GmbH in 39539 Hansestadt Havelberg beantragte mit Schreiben vom 21.12.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Biogaserzeugungsanlage mit Biogas- und Gärrestlager  
mit einer Produktionskapazität von 4,6 Mio Nm<sup>3</sup>/a Rohgas und einer  
Gärrestlagerkapazität von 9.596 m<sup>3</sup>  
hier: Umnutzung eines Gärrestlagers zum Nachgärer sowie Austausch des  
bestehenden Gasdaches und damit Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 7,75 t;  
Errichtung von Erdwällen und eines Brandschutzzauns**

auf dem Grundstück in **39539 Hansestadt Havelberg**

Gemarkung: **Havelberg**  
Flur: **6**  
Flurstück(e): **244, 258, 260.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch Errichtung und Betrieb des neuen Folienspeicherdaches tritt keine Veränderung der Emissionssituation ein
- Der Betrieb der geänderten Biogasanlage verursacht keine Emissionen an pflanzen-schädigenden Stoffen.
- Mit der Umsetzung des Vorhabens ist kein zusätzlicher Biotopflächenverlust verbunden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die FFH-Gebiete „Havel nördlich Havelberg“ und „Untere Havel und Schollener See“ sind aufgrund der großen Abstände zu diesen Schutzgebieten nicht zu erwarten.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Motoröl, Gärrest) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen.
- Dadurch, dass der zukünftige Nachgärbehälter schon über ein Foliendach verfügt, ergeben sich durch das neue Gasspeicherdach keine relevanten Zusatzbelastungen auf das Landschaftsbild.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Hansestadt Havelberg, 28.08.2019

  
Poloski  
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Tangerhütte, 28.08.2019

## Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat  
Planfeststellungsverfahren, über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom  
14.08.2019 und des Plans für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14  
Magdeburg-Wittenberge-Schwerin (Lückenschluss), Verkehrseinheit 1.5,  
Anschlussstelle (AS) Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15) in den Gemarkungen  
Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Dahlen, Lüderitz,  
Windberge und Schernikau im Landkreis Stendal  
zugleich Ersetzung der Zustellung des Beschlusses gemäß § 74 Abs. 5 des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG  
des Landes Sachsen-Anhalt (LSA)**

### I.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 14.08.2019 (Az.: 308.4.1-31027-F3.15) ist der Plan für den Neubau der BAB 14, VKE 1.5 nördlich der Anschlussstelle Lüderitz bis nördlich der Anschlussstelle Uenglingen (von Bau-km 12+497.017 bis Bau-km 12+187.508) gemäß §§ 17 Abs. 1 und 24 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG) i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG und § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA festgestellt worden.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorhabenträger ist die Landesstraßenbaubehörde des Landes Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd.

### II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit je einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 03.09.2019 bis einschließlich zum 16.09.2019**

in folgenden Städten und Gemeinden zur allgemeinen Einsichtnahme während folgender Zeiten aus:

#### Hansestadt Stendal

Montag: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Zimmer 203, 2. Etage, Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34-36 in 39576 Hansestadt Stendal.

#### Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Montag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Dienstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag : von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Zimmer 20, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte.

#### Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Montag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Dienstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bauamt der Stadt Bismark (Altmark), Zimmer 1.14, Breite Straße 11 in 39629 Bismark (Altmark).

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt e. V und den (anwaltlich vertretenen) Einwendern E 5, E 9 bis E 11 und E 25 bis E 48 individuell zugestellt.

Im Übrigen gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch ([planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de)) angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren/> eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).

### III.

#### Gegenstand des Vorhabens

Die mit diesem Beschluss planfestgestellte VKE 1.5 ist ein 12,891 km langes Teilstück der BAB 14 im Land Sachsen-Anhalt. Die Verkehrseinheit beginnt nördlich der an die Landesstraße 30 angebundenen Anschlussstelle Lüderitz. Von dort aus verläuft die VKE 1.5 zunächst in einem weiten Linksbogen in nordöstliche Richtung, erreicht nach ca. 1,5 km die geplante PWC-Anlage „Stendal Süd“ und überquert im Anschluss hieran westlich der Ortslage Döbbelin die Bundesstraße 188, wo die Anschlussstelle Stendal als symmetrisches halbes Kleblatt errichtet wird. Im weiteren Verlauf quert die Trasse das Überschwemmungsgebiet

der Uchte sowie in der Folge drei Strecken der DB AG (6185 Berlin-Spandau – Oebisfelde [Hochgeschwindigkeitsstrecke] bei Bahn-km 211,4; 6107 Berlin-Lehrter Bahnhof – Lehrte [Stammstrecke] bei Bahn-km 110,78 und 6899 Stendal – Uelzen bei Bahn-km 5,88). Zwischen den Ortslagen Uenglingen und Schernikau überquert die BAB 14 die Landesstraße L 15. Dort wird die Autobahn mit der Anschlussstelle Uenglingen an das nachgeordnete Netz angebunden. Umfangreiche Baumaßnahmen an Kreuzungen und Einmündungen sowie Änderungen im Wegenetz sind vorgesehen. In der VKE 1.5 werden insgesamt 29 Ingenieurbauwerke errichtet. Diese unterteilen sich in 17 Brückenbauwerke, 8 Irritationsschutzwände, 3 Filterbecken und 1 Regenrückhaltebecken. Ebenfalls Bestandteil der Planung sind landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.

Die Verkehrswirksamkeit des vorliegenden Autobahnabschnittes der BAB 14 wird gemeinsam mit der VKE 2.1 erreicht. Der Planfeststellungsbeschluss hierfür (Az.: 308.6.2-31027-F7.11) ist bereits seit dem 15.05.2018 bestandskräftig.

Das Bauvorhaben stellt einen Abschnitt der geplanten ca. 155 km langen BAB 14 zwischen Magdeburg und Schwerin dar. Mit dem Lückenschluss bzw. Neubau der BAB 14 werden die Regionen Altmark in Sachsen-Anhalt sowie Prignitz in Brandenburg und Ludwigslust in Mecklenburg-Vorpommern an das übergeordnete, großräumige Fernstraßennetz angeschlossen.

#### Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das oben genannte Straßenbauvorhaben fest.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstige Regelungen. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur und Landschaft, dem Gewässerschutz sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Dem Vorhabenträger wurden neben einer wasserrechtlichen Zulassung i. S. d. § 78 a Abs. 2 WHG wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt. Zudem umfasst dieser Beschluss eine wasserrechtliche Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG für die mit der Baumaßnahme verbundenen und vom Vorhabenträger durchzuführenden Gewässerausbaumaßnahmen.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet: „Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

#### Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger muss sich hierbei, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). § 87b Abs. 3 Satz 2 und 3 VwGO gilt dabei entsprechend.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### 1. Schriftlich:

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Die Adresse lautet: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig. Die Postanschrift lautet: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100 854, 04008 Leipzig. Der Klage sollen dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

##### 2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg i. S. d. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Danach sind derzeit als sichere Übermittlungsweg das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder diesem entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete elektronische Postfächer, das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderauthentifizierte (nicht „gewöhnliche“) DE-Mail anerkannt. Eine normale E-Mail genügt nicht. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Nähere Informationen hierzu finden sich in der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Zudem wird für weitere Infor-

mationen zum elektronischen Rechtsverkehr auf das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) verwiesen.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) gegen die getroffene Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem angegebenen Gericht gestellt und begründet werden.“



A. Brohm  
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

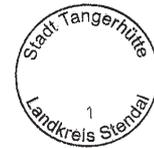
#### Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die nachstehende Aufforderung zur Anmeldung von unbekannter Rechte vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben im Verfahren freiwilliger Landtausch „Loitsche Walddtausch II“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tangerhütte, 28.08.2019



A. Brohm  
Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte

Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Stadt Wanzleben – Börde  
Az.: 15.5 - 611B1.4/BK 0060

Wanzleben, 19.07.2019

#### Öffentliche Bekanntmachung des Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 19.07.2019 wurde der freiwillige Landtausch „Loitsche Walddtausch II“ mit der Verf.-Kennung BK 0060 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Angern	5	6/1
Loitsche	6	176, 178, 182, 184, 186, 188
Loitsche	7	6/64, 16/1, 16/2, 16/3, 16/38, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 26/9, 26/10, 26/11, 26/18, 26/19, 26/20, 26/22, 26/23, 26/26, 26/30, 312, 353, 355, 357, 359, 361, 364, 366, 368, 370, 372, 374, 376, 379, 381, 383, 385, 387, 389, 391, 393, 395, 398, 400, 402, 404, 406, 408, 409, 411, 412, 414, 415, 417, 421, 423
Zielitz	7	114/1, 114/2

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden. Es kommen insbesondere in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich

gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



Konstanze Cleve



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land  
- Die Verbandsgemeindewahlleiterin -

## Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Schönhausen (Elbe) am 29. September 2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Schönhausen (Elbe) kann in der Zeit vom 09. September 2019 bis 13. September 2019 während der Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) für jeden Wahlberechtigten zur Überprüfung der zu seiner Person eingetragenen Daten eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Öffnungszeiten: Montag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

2. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 09. September 2019 bis 13. September 2019, **spätestens am 13. September 2019 bis 12:00 Uhr** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Einwohnermeldeamt, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) stellen. Der Antrag ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen.

Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Nach dem 13. September 2019 ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingeleiteter Wahlwiderspruch unbegründet.

4. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 08. September 2019 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

### 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. der in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

5.3. Wahlscheinanträge können von in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen schriftlich oder mündlich **bis zum 27. September 2019, 18:00 Uhr**, bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig.

Wahlscheine können bis zum 25. September 2019, 23:00 Uhr auch online über die Internetseite der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land – [www.elbe-havel-land.de](http://www.elbe-havel-land.de) – beantragt werden. Körperlich beeinträchtigte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.4. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte den amtlichen Stimmzettel, einen amt-

lichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl. Bei verbundenen Wahlen erhält der Wahlberechtigte für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen bis spätestens am Wahltag, bis 15:00 Uhr anfordern.

7. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich** zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereichs oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlschein und den/die Stimmzettel in dem Wahlumschlag so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Näherer Hinweis sind dem Merkblatt zu der Briefwahl zu entnehmen.

Schönhausen (Elbe), den 13. August 2019



Friedebold  
Verbandsgemeindewahlleiterin



### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31